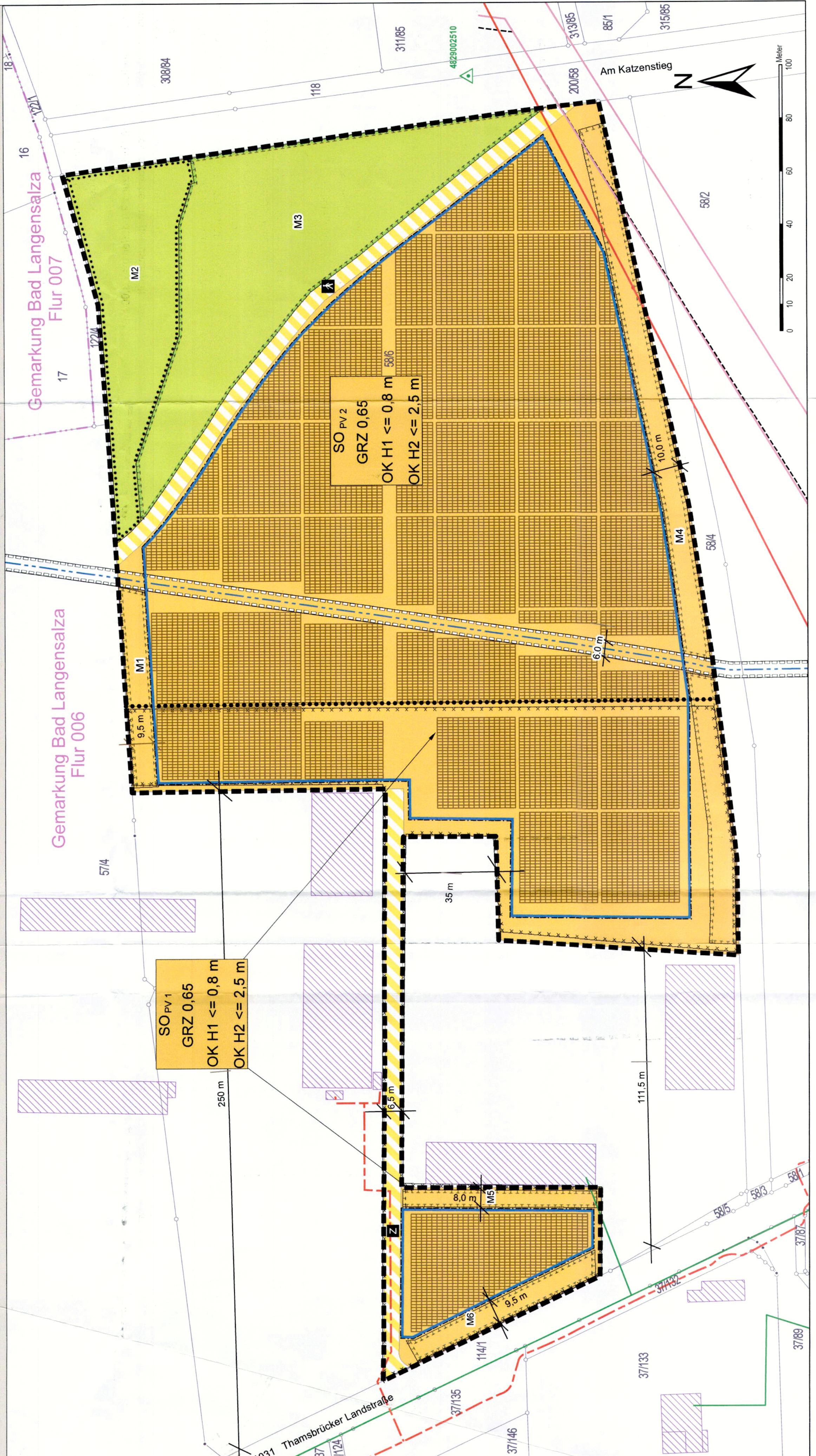


Teil 1: Zeichnerische Festsetzungen



Teil 2: Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)
GRZ
Sondergebiet Photovoltaik
Höhe der baulichen Anlage
H1
Höhe zwischen Geländeoberkante und Unterkante der Module
H2
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
Verkehrsflächen
Baufläche
Pläneungen, Nutzungsregelungen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 20 und Nr. 25b BauGB)
Anpflanzen von zweireihigen Strachhecken (M1, M4, M5, M6)
Entwicklung von strukturreichen Grünflächen (M3)
- Soziale Planzeichen**
- Geltungsbereich**
Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Mit Leitungsräumen zu belastende Flächen
Abgrenzung verschiedener Nutzungen (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Teil 3: Textliche Festsetzungen

- Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzungen**

4.1 Die Flächen unter und zwischen den Modulreihen der Photovoltaikanlage im SO_PvV und SO_PvV sind bis auf die gemäß 4.2 der textlichen Festsetzungen maximal zu verliegenden Flächen, als extensiv Grünländer anzulegen. Die Flächen sind durch maxima ein bis zu einem Jahr oder durch Beweidung zu pflegen. Der Einsatz von Pestiziden und Dungmitteln ist ausgeschlossen.

4.2 Von der max. zulässigen Grundfläche gemäß Festsetzung 2.1 dürfen max. 3.000 m² durch wasserundurchlässige Befestigungen oder bauliche Anlagen dauerhaft vollständig versiegelt werden. Die übrigen Flächen sind gemäß der textlichen Festsetzung 4.1 anzugehen und zu erhalten.

4.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Bezeichnung „M1“, „M4“, „M5“ und „M6“ sind geschlossene, zweifachige, freiwachsende Strauchhecken aus einheimischen standortgerechten Laubstrauchern auf einer Länge von insgesamt min. 550 m anzupflanzen. Der Anteil an Domestenstrauchern hat > 50% zu betragen. Pflanzabstand in der Reihe 1,0 m, zwischen den Reihen 1,5 m.

4.4 Innerhalb der Flächen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB mit der Bezeichnung „M2“ ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten.

4.5 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB mit der Bezeichnung „M3“ ist eine strukturreiche Grünläche durch eine lockere Initialpflanzung von min. 400 standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern einzeln oder in Gehölzgruppen zu entwickeln (Planqualitäten: Mindestqualität Sträucher v. Str. - H = 160 m; 1-100 m). Folgende Pflanzabstände sind einzuhalten: Sträucher 1,50 m x 1,50 m.

4.6 Innerhalb des SO_PvV sind Eingriffe in den Boden unzulässig. Es sind ausschließlich PV-Modulsysteme zulässig, die ohne Fundamente und Rammpfosten errichtet werden. Nebenanlagen, wie Traktionsstationen etc. sind außerhalb des SO_PvV zu errichten.
- Hinweise**

Im Teil 4 auf wichtige Forderungen, Maßnahmen und vorliegende Rahmenbedingungen hinzuweisen, deren Beachtung für die Realisierung der Planung erforderlich ist bzw. sein kann. Obwohl diese Hinweise planungsrechtlich keine Rechtskraft entfalten, wurden sie aus Gründen der Transparenz in die Planzeichnung (Teil 4) übernommen und werden im Zuge des weiteren Planverfahrens ggf. ergänzt.
- Archäologische Bodenfunde**

Es handelt sich um ein archäologisches Fundgebiet, bei dem mit weiteren Funden gerechnet werden muss. Erdarbeiten sind dem Thüringer Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie zwei Wochen vor Beginn anzuziegen. Gemäß § 18 Thüringer Denkmalschutzgesetz müssen Bodenfunde unverzüglich an das Thüringische Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie gemeldet werden. Eventuelle Fundstellen sind abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu erhalten, bis sie durch Mitarbeiter des Thüringer Landesamtes für Denkmalschutz und Archäologie untersucht und geborgen werden sind.
- Atlasten**

Sollten sich bei der Vorhabenbezeichnung Verleidtsmomente für das Vorliegen bläster nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten oder einer Beinträchtigung anderer Schutzgüter (Luft, Wasser) ergeben, so sind diese gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BodSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Untereren Bodenschutzbehörde anzuteilen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BauSchG eintreten.
- Natur- und Artenschutz**

Sollten vor und während der Bauzeit des Vorhabens artenschutzrechtliche Tatbestände festgestellt werden, ist die Unterere Naturschutzbörde (UNB) unverzüglich zu informieren. Bis zur Prüfung durch die UNB sind die Bauarbeiten einzustellen. Es ist sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BauSchG eintreten.
- Brandabschutz**

Die Löschwasserversorgung muss gemäß Arbeitsblatt W405 gewährleisten sein. Die Feuerwehrzufahrt und die Aufstellung und Bewegungsfächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten und müssen den Anforderungen des § 5 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) entsprechen.
- Niederschlagswasser, Abwasser- und Trinkwasser**

Das anfallende, nicht verunreinigte Oberflächewasser ist nach Möglichkeit dezentral im Grundstück festgestellt werden. Das Verteilchen von Niederschlagswasser bzw. des Einleitens von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Unterere Wasserverabredete. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind die Regelungen der Richtlinie zur Beseitigung von Erdausfällen zu beachten.
- Erdausfällen**

Erdausfälle und größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuteilen.
- Hinweise zum Geologiedatengesetz:**

Geologische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufliegenderde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUB) anzutragen. Weiterhin sind die Ergebnissen gemäß § GeolDG spätestens Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.
- Geologiedatengesetz – Erdausfällen und Böhrungen**

Geologische Untersuchungen – Erdausfälle und Böhrungen (in die textlichen Festsetzungen des § 8 GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

7. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufliegenderde beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUB) anzutragen. Weiterhin sind die Ergebnisse gemäß § GeolDG spätestens Auftraggeber oder die beauftragten Firmen vorzugsweise elektronisch zu übergeben.

8. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

9. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

10. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

11. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

12. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

13. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

14. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

15. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

16. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

17. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

18. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

19. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

20. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

21. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

22. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

23. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

24. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

25. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

26. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

27. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

28. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

29. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

30. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

31. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

32. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

33. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

34. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

35. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

36. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

37. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

38. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

39. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

40. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

41. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

42. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

43. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

44. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

45. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

46. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

47. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

48. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

49. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

50. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

51. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

52. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

53. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufliegenderde durch die zu übergebenden.

54. Grundordnerische und ländschaftspflegerische Festsetzung § 9 Abs. 1 Nr. 20 u. Nr. 25b BauGB (GeolDG) sp